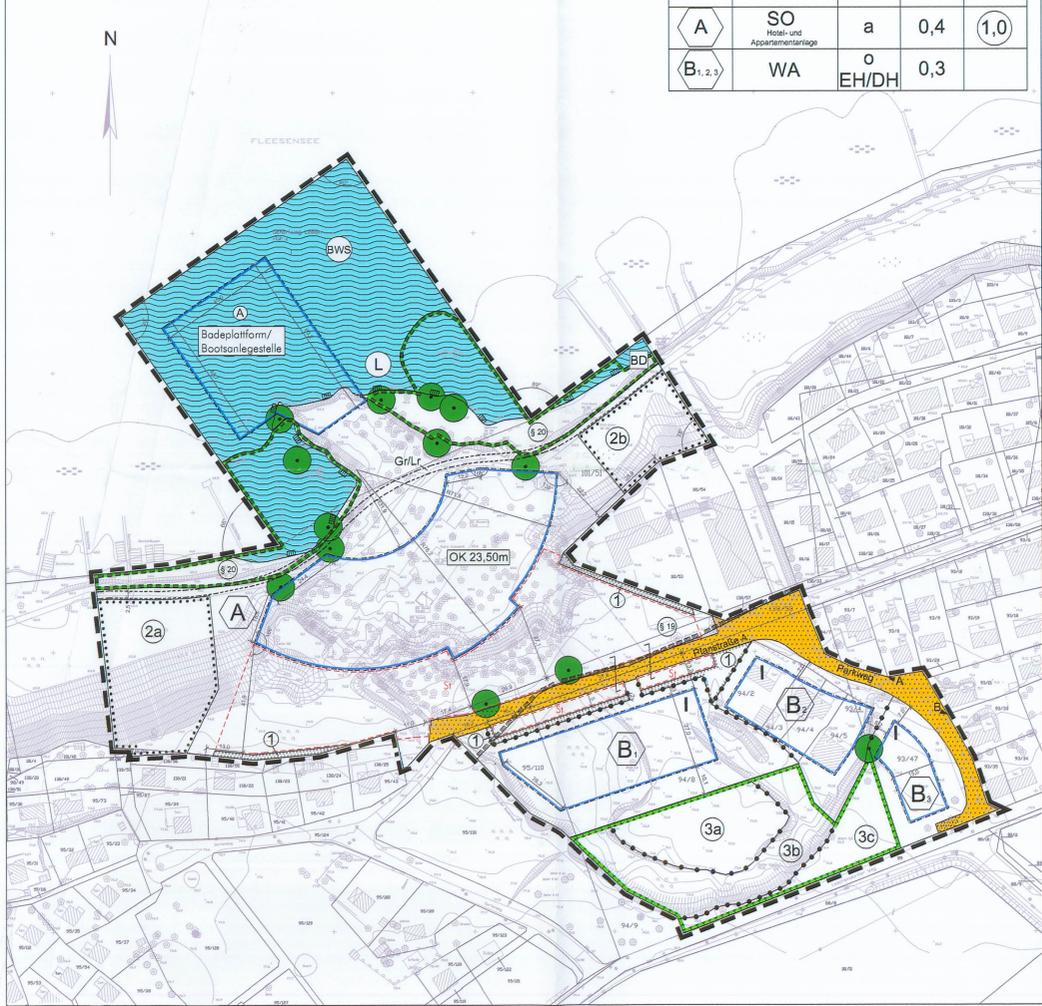


Teil A: Planzeichnung



Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ	GFZ
A	SO Hotel- und Apparتمانanlage	a	0,4	1,0
B 1, 2, 3	WA	o EH/DH	0,3	

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 6, BauGB)
- 100m GÄWÄSSERSCHUTZSTREIFEN (§ 19 LNatG M-V)
 - GESCHÜTZTES BIOTOP (§ 20 LNatG M-V)
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "MECKLENBURGER GROSSEENLAND"
 - BUNDESWASSERSTRASSE
 - BODENDEKIMAL

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- In den Allgemeinen Wohngebieten sind Ausnahmen nach § 4 Abs.3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Im Sondergebiet Hotel- und Appartementanlage sind folgende Anlagen zulässig:
- Anlagen, Einrichtungen und Gebäude, die dem Hotelbetrieb einschließlich Weinlesebetrieb dienen;
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften;
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsangehörige;
- Anlagen für kulturelle Zwecke;
- den Hotelbetrieb ergänzende nicht störende Dienstleistungsgewerbe, z.B. Friseur- und Kosmetiksalon;
- Anlagen, die der Strandnutzung dienen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Innerhalb der Fläche A (Badeplattform/Bootsanlegestelle) ist die Errichtung einer Badeplattform mit einer Grundfläche von maximal 600 m² einschließlich Anlegemöglichkeiten für Segelboote, Motorboote, Ruder- und Paddelboote sowie Kanus zulässig. Auf der Plattform ist die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von maximal 16 m² zulässig. Die Höhe des Gebäudes ist maximal 3,5 m.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die Höhe der baulichen Anlagen wird als zulässige Oberkante des Gebäudes über den festgesetzten Höhenbezugspunkt von 64,00 m über HN festgesetzt. Die zulässige Oberkante gilt nicht für technische Aufbauten, wie z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre, Lüftungs- und Kälteanlagen sowie Aufzugsaufbauten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Im Sondergebiet Hotel- und Appartementanlage sind Gebäude mit abweichender Bauweise zulässig; die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet Hotel- und Appartementanlage ist eine Überschreitung von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Terrassen, Eingangstreppe u. ä.) um bis zu 3,00 m zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Innerhalb des Sondergebietes Hotel- und Appartementanlage sind Zufahrten, Parkbänke, -decks und Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen und den dafür ausgewiesenen Flächen für Stellplatzanlagen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Innerhalb der Flächen für Stellplatzanlagen sind alle Stellplätze ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Dies gilt nicht für Stellplätze auf Parkdecks und Parkbänken.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Die Fläche Gr/Lr ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbau oder ein Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Innerhalb der Fläche für Anpflanzungen Nr.1 ist mit Ausnahme der notwendiger Aus- und Zufahrten je 1 m² ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 80/100 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr.2a und Nr. 2b sind bezogen auf die jeweilige Gesamtfläche bestehende Einzelbäume in einem Umfang von mindestens einem Baum je 50 m² zu erhalten. Innerhalb der Fläche Nr. 2a ist die Errichtung einer unterirdischen baulichen Anlage (Fliedermäuserschutzquartier) im Umfang von bis zu 50 m² zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Gehölzbestand zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Flächen Nr. 3a und Nr. 3c sind zusätzlich 20 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Darüber hinaus sind auf einer Gesamtfläche von 1.050m² Strauchgruppen (Mindesthöhe von 60/80 cm gemäß Pflanzliste) mit einer Fläche von maximal 150 m² zu bepflanzen. Nach Ausfall des Bestandes innerhalb der Fläche Nr. 3b ist je angefangene 100 m² der jeweiligen Bestandslücke mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Innerhalb der Straße "Parkweg" sind zwischen den Punkten A und B zwei hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume nach § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls durch gleichartige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.

PFLANZLISTE

Bäume:		
Laubbäume	Acer campestre	Feld-Ahorn
	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
	Betula pendula	Hänge-Birke
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Fagus sylvatica	Rot-Buche
	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
	Pinus sylvestris	Waldkiefer
	Prunus avium	Vogel-Kirsche
	Prunus padus	Traubenkirsche
	Quercus petraea	Trauben-Eiche
	Quercus robur	Stiel-Eiche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Tilia cordata	Winter-Linde
	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Obstbäume		
	Malus domestica	Kultur-Apfel
	Malus sylvestris	Holz-Apfel
	Prunus avium	Süß-Kirsche
	Prunus vulgaris	Sauer-Kirsche
	Prunus domestica	Kultur-Pflaume
	Pyrus communis	Kultur-Birne
	Sorbus torminalis	Elsbeere
Sträucher:		
	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
	Corylus avellana	Gemeine Hasel
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
	Prunus spinosa	Schliehe
	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
	Rhamnus frangula	Faulbaum
	Rosa canina	Hunds-Rose
	Rosa corymbifera	Hecken-Rose
	Rosa pimpinellifolia	Dünen-Rose
	Rosa rubiginosa	Weinrose
	Salix caprea	Sal-Weide
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Planzeichenerklärung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2 - 9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- SONDERGEBIET HOTEL- UND APPARTEMANTANLAGE (§ 11 BauNVO)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- TEILGEBIETSBEZEICHNUNG z.B. Teilgebiet A
- FLÄCHENBEZEICHNUNG z.B. Fläche A
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. 1 (höchstens)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,3
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. GFZ 1,0
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§§ 16 und 18 BauNVO) z.B. 23,50 m über festgelegten Höhenbezugspunkt von 64,00 m über HN
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- EINZEL- UND DOPPELHÄUSER (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT STRASSENABGRENZUNGSLINIE

- WASSERFLÄCHEN (§§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN
- FLÄCHENBEZEICHNUNG z.B. Fläche 3a
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FLÄCHENBEZEICHNUNG z.B. Fläche 1
- ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FLÄCHENBEZEICHNUNG z.B. Fläche 2a
- ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- STELLPLÄTZE
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- ZUORDNUNG VON FLÄCHEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- HÖHENPUNKT
- VORHANDENE BÖSCHUNGEN
- VORHANDENE BÄUME

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. DACHFORM UND DACHNEIGUNG
In den Allgemeinen Wohngebieten sind für Hauptgebäude nur geneigte Dächer mit mindestens 40° und maximal 45° Dachneigung zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Dachteile, wie Eingangsbüroberdachung, Erker und Gauben.

HINWEISE

1. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. 1 und 2 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V geahndet werden.

2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der nachrichtlich übernommenen Bodendenkmale sicher zu stellen. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. (§ 8 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12f.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Sollten während den Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12f.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. ALTLASTEN
Für den Fall, dass bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dem Antragsteller aufzugeben, dieses anzuzeigen und Auskünfte darüber gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AbfAG M-V an den Landrat als zuständige Behörde zu geben.

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichungsverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i.d.F. vom 06. Mai 1986 (GVObI. I M-V S. 468), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVObI. M-V S. 690).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. Jg. 2002 Teil Nr. 22, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 167 v vom 25.11.2003, (I 2304).
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern** (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-5) i.d.F. vom 22. Oktober 2002 (GVObI. M-V 2003, S.1).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 05. September 2001 (BGBl. I Nr. 48, S. 2350) zuletzt geändert vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1193).
- Gesetz zur Umsetzung der UVG-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern** (Landes-Umwelt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz - LURMUG M-V) vom 09. August 2002 (GS MV- Gl Nr. 2129 - 6)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 6. Mai 1986 (GVObI. M-V S. 468), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVObI. M-V S. 690), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin den Bebauungsplan Nr. 11 "Seehotel Untergöhren", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

VERFAHREN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 24.02.2005 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Planauslegung vom 28.02.2005 bis zum 16.03.2005 durchgeführt worden.

Den 17.02.05

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 16.02.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 24.02.2005 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 28.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

28.02.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 28.02.2005 bis einschließlich 16.03.2005 öffentlich ausgelegen.

28.02.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.02.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

28.02.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

28.02.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom 24.02.2005 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 28.02.2005 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2005 gebilligt.

28.02.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.02.2005 mit Maßgaben/Auflagen vom erteilt.

Den Maßgaben/Auflagen wurde durch Beschluss der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 28.02.2005 beigetreten.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.02.2005 wurde die Erfüllung der Maßgaben/Auflagen bestätigt.

28.02.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

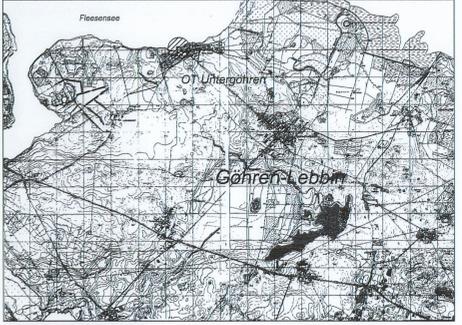
28.02.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow-Land Jahrgang Nr. 24 vom 23.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

28.02.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Gemeinde Göhren-Lebbin
Bebauungsplan Nr. 11
'Seehotel Untergöhren'



Landschaftsplanung:
STEFAN WALLMANN
Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Schönfließer Str. 84 · 16548 Glienicke (Nb.) · Fon 033056-94520 · Fax 033056-94540

planungsgruppe 4
Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Str. 37 · D-10711 Berlin
www.p4berlin.de · e-mail: p4@p4berlin.de
Tel. 030/8968080 · Fax 030/8916868 · 08.06.04.